

Österreich Institut G.m.b.H

Wirtschaftsprüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Bericht Nr. 3/2019

Exemplar Nr. _____

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.12.2018	
Bilanz zum 31.12.2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	IV
Andere Beilagen	
Detaillierte Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	V
Rechtliche Grundlagen	V
Steuerliche Grundlagen	V
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VI

Detaillierte Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	V
Rechtliche Grundlagen	V
Steuerliche Grundlagen	V
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	VI

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Österreich Institut G.m.b.H.,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der

**Österreich Institut G.m.b.H,
Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 20.12.2018 der Österreich Institut G.m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß dem Österreich Institut Gesetz BGBl 177/1996, wonach ein Aufsichtsrat eingerichtet ist.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht nach den Bestimmungen des B-PCGK aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** vom 11.04.2019 bis zum 14.05.2019 überwiegend in den Räumen des Steuerberaters Grasl & Partner Steuerberatung GmbH in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Martina Heidinger, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VI) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** nach den Bestimmungen des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Österreich Institut G.m.b.H.,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 mit einem Eigenkapital in Höhe von EUR 933.088,27, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmensaktivität anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmensaktivität einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsyste, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 14. Mai 2019

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Martina Heidinger
Wirtschaftsprüferin



Mag. Gerhard Draskovits
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGE I

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	0,00	0,03
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	141,01	599,94
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	53.656,48	0,07
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,02	0,01
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	273.769,30	281.900,10
	<u>327.425,80</u>	<u>281.900,18</u>
	327.566,81	282.500,15
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.059,57	2.930,71
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	74.173,28	150.491,82
	<u>74.173,28</u>	<u>150.491,82</u>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	56.623,16	34.406,09
	<u>1.000,00</u>	<u>1.000,00</u>
	<u>152.856,01</u>	<u>187.828,62</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	656.070,51	912.827,63
	<u>656.070,51</u>	<u>912.827,63</u>
	808.926,52	1.100.656,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.304,50	4.866,03
Summe Aktiva	1.138.797,83	1.388.022,43

Passiva	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	72.672,83	72.672,83
<i>übernommenes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	860.415,44	1.121.051,94
	933.088,27	1.193.724,77
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	51.854,07	68.463,04
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.916,98	10.412,64
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	0,00	1.173,18
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	6.916,98	10.412,64
2. sonstige Verbindlichkeiten	85.237,79	72.490,28
<i>davon aus Steuern</i>	1.389,17	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	85.237,79	72.490,28
	92.154,77	82.902,92
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	92.154,77	82.902,92
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Summe Passiva	61.700,72	42.931,70
	1.138.797,83	1.388.022,43

14.5.2019



Österreich Institut GmbH
 Dr. Katharina Körner • Geschäftsführerin
 Landstraße Hauptstraße 26 • A-1030 Wien

BEILAGE II

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	341.877,10	335.102,32
2. sonstige betriebliche Erträge	46.756,15	211.835,89
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	44.176,55	25.120,62
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	302.233,54	272.454,31
b) soziale Aufwendungen	121.248,58	106.135,54
	423.482,12	378.589,85
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.905,81	1.255,93
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	207.973,18	221.202,58
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-288.904,41	-79.230,77
8. Erträge aus anderen Wertpapieren	3.157,00	431,70
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.112,28	2.112,06
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>1.800,00</i>	<i>1.800,00</i>
10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	53.656,40	0,00
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	426.578,77	272.983,36
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>420.504,52</i>	<i>271.040,71</i>
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	-367.653,09	-270.439,60
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 12)	-656.557,50	-349.670,37
14. Steuern vom Einkommen	1.750,00	2.061,00
15. Ergebnis nach Steuern	-658.307,50	-351.731,37
16. Jahresfehlbetrag	-658.307,50	-351.731,37
17. Auflösung von Kapitalrücklagen	658.307,50	351.731,37
18. Jahresgewinn	0,00	0,00

14.5.2019

ÖÖI Österreich Institut
 Österreich Institut GmbH
 Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Geschäftsführerin
 Landstraße 14 • 1030 Wien

BEILAGE III

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Basierend auf der Planung der Geschäftstätigkeit geht die Geschäftsführung davon aus, dass in den Folgejahren die Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang aufgrund jährlicher wesentlicher Gesellschafterzuschüsse aufrecht erhalten werden kann und somit die Fortführung des Unternehmens nicht gefährdet ist.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbane immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• EDV-Software	3	-
• Marken- und Musterrechte		10

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Investitionen in Mietobjekte		5
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	-
		4

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres bis zu einem Wert von € 400,00 wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges sofort voll abgeschrieben. In der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) werden sie als Zu- und Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden eine außerplanmäßige Abschreibungen für die Anteile an den Tochtergesellschaften und Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von € 420.504,52 (Vorjahr: € 271.040,71) und für Wertpapiere in Höhe von € 4.563,30 (Vorjahr: € 1.942,65) vorgenommen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den übrigen sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglichlicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als 1 Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Kurs am Tag ihrer Entstehung oder mit dem höheren Kurs am Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €	davon Restlaufzeit über 1 Jahr €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.059,57	22.059,57	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	74.173,28	74.173,28	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	74.173,28	74.173,28	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	56.623,16	55.623,16	1.000,00
Summe Forderungen	152.856,01	151.856,01	1.000,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Vorjahr

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €	davon Restlaufzeit über 1 Jahr €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.930,71	2.930,71	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	150.491,82	150.491,82	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	34.406,09	33.406,09	1.000,00
Summe Forderungen	187.828,62	186.828,62	1.000,00

Eigenkapital

	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2017 €
Stammkapital	72.672,83	72.672,83
Kapitalrücklagen	860.415,44	1.121.051,94
	933.088,27	1.193.724,77

Alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft ist die Republik Österreich (Bund) vertreten durch die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres. Die Gesellschaft erhielt im Geschäftsjahr 2018 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 397.671,00 (Vorjahr: € 424.344,00), der in die ungebundene Kapitalrücklage eingestellt wurde und wie im Vorjahr zur Verlustabdeckung diente.

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.916,98	6.916,98
sonstige Verbindlichkeiten	85.237,79	85.237,79
davon aus Steuern	1.389,17	1.389,17
Summe Verbindlichkeiten	92.154,77	92.154,77

Verbindlichkeiten Vorjahr

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	10.412,64	10.412,64
sonstige Verbindlichkeiten	1.173,18	1.173,18
Summe Verbindlichkeiten	72.490,28	72.490,28
	82.902,92	82.902,92

Sonstige Pflichtangaben

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2018	2017
Arbeiter	0	0
Angestellte	10	10
Gesamt	10	10

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Dr. Katharina Körner	06.8.2015

Der Geschäftsführung gewährten Vorschüsse oder Kredite:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
	0,00	0,00

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2018 waren folgende Personen gemäß Firmenbuch Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates: Name

Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (Vorsitzender und Mitglied)
Mag. Getrude Zhao-Heissenberger (Stellvertreterin)
Mag. Anton Aufner
Mag. Elisabeth Frank
Mag. Katerina Wahl
Dr. Daniela Gronold
Mag. Horst Höllhumer

Mag. Dr. Katharina Körner



Österreich Institut
Österreich Institut GmbH
Dr. Katharina Körner • Geschäftsführerin
Landstraße Hauptstraße 26 • A-1030 Wien

Wien, am 14. Mai 2019

ANLAGENSPIEGEL

Österreich Institut G.m.b.H.

zum 31.12.2018

	Stand 01.1.2018	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2018	Stand 01.1.2018	kumulierte Abschreibungen				Umbuchungen	Buchwerte		
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen				Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge			Stand 31.12.2018	Stand 01.1.2018	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	13.720,27	0,00	0,00	0,00	13.720,27	13.720,24	0,03	0,00	0,00	0,00	13.720,27	0,03	0,00		
II. Sachanlagen															
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.205,79	1.446,85	1.446,85	0,00	24.205,79	23.605,85	1.905,78	0,00	1.446,85	0,00	24.064,78	599,94	141,01		
III. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.183.916,97	142.004,11	0,00	20.000,00	2.345.921,08	2.183.916,90	142.004,10	53.656,40	0,00	20.000,00	2.292.264,60	0,07	53.656,48		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	90.000,00	278.500,43	0,00	-20.000,00	348.500,43	89.999,99	278.500,42	0,00	0,00	-20.000,00	348.500,41	0,01	0,02		
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	300.031,50	278.332,60	300.031,50	0,00	278.332,60	18.131,40	4.563,30	0,00	18.131,40	0,00	4.563,30	281.900,10	273.769,30		
SUMME ANLAGENSPIEGEL	2.611.874,53	700.283,99	301.478,35	0,00	3.010.680,17	2.329.374,38	426.973,63	53.656,40	19.578,25	0,00	2.683.113,36	282.500,15	327.566,81		

BEILAGE IV

LAGEBERICHT

Österreich Institut GmbH zum 31.12.2018

I. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

I.1 Geschäftsverlauf

Da das Hauptaugenmerk der Österreich Institut GmbH auf der Führung und strategischen Ausrichtung seiner Tochterunternehmen sowie Neuerrichtungen liegt, ist die operative Tätigkeit selbst dem gegenüber geringer und besteht hauptsächlich aus Produktion und Verkauf von Lehrwerken sowie der Beteiligung an aus öffentlichen Geldern finanzierten Projekten mit nationalen und europäischen (Erasmus+) Partnern. Die Umsatzerlöse konnten im Geschäftsjahr 2018 leicht ausgebaut werden. Die sonstigen betrieblichen Ergebnisse, welche aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen (letzteres nur 2017) resultieren, beliefen sich im Jahr 2018 auf TEUR 47 (Vorjahr: TEUR 212).

Der Geschäftsverlauf der Töchter, welche für den Großteil der Umsatzerlöse verantwortlich sind, kann, in einer von stabilen Nachfrage gekennzeichneten, aber relativ gesättigten Branche, als ausreichend bzw. zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresfehlbetrag von TEUR -658 (Vorjahr: TEUR -352) erzielt.

I.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Als Holdinggesellschaft ist die wirtschaftliche Entwicklung der Tochtergesellschaften das Hauprisiko der Gesellschaft. Durch ein angemessenes Beteiligungsmanagement wird diesem Risiko entsprechend Rechnung getragen. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaften haben sich im Jahr 2018 in weiten Teilen positiv bzw. plangemäß entwickelt. Marktanalysen und Strategieüberlegungen, insbesondere in den sensiblen Märkten in Italien, Bosnien und Herzegowina und Russland, werden durchgeführt und umgesetzt.

I.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Unternehmen hat im Geschäftsjahr 2018 einen Netto-Cash-Flow aus der laufenden

Geschäftstätigkeit von TEUR -235 (Vorjahr: TEUR -153) erwirtschaftet. Der Gesellschafter hat einen Gesellschafterzuschuss von TEUR 398 (Vorjahr TEUR 424) geleistet.

Das Working Capital stellt das kurzfristige Finanzierungspotential dar und ist mit TEUR 605 positiv (Vorjahr: TEUR 910).

Die Eigenmittelquote gem. URG beträgt 81,9 % (Vorjahr 86,0 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. URG beträgt 0,0 Jahre (Vorjahr 0,0 Jahre), da die Gesellschaft kein effektives Fremdkapital aufgenommen hat.

Das Sachanlagevermögen und die Immateriellen Vermögensgegenstände sind zu 99,62 % (Vorjahr 98,42 %) abgeschrieben. Je höher dieser Anlagenabnutzungsgrad ist, desto früher werden Reinvestitionsmaßnahmen erfolgen müssen.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Budget 2019 (Konzern) weist einen Jahresfehlbetrag von TEUR -494 (Vorjahr TEUR -552) aus. Der Großteil des Jahresfehlbetrags ergibt sich durch die Aufwendungen für weitere Anschubinvestitionen in das 2018 gegründete Tochterunternehmens in Moskau, Russische Föderation, sowie den Fixkosten der Holdinggesellschaft selbst. Die operativen Ergebnisse der bereits bestehenden Tochterunternehmen sieht jedoch weiterhin eine stabile, leicht positive Tendenz vor. Nach der Etablierung am russischen Markt wird mittelfristig eine Reduktion des Jahresfehlbetrags in den nächsten Jahren erwartet. Da die Tochterunternehmen in einer gesättigten Branche bei durch Gesetz eingeschränktem Tätigkeitsbereich langfristig erfahrungsgemäß jedoch nur relativ ausgeglichene wirtschaftliche Ergebnisse erzielen, kann längerfristig jedoch weiterhin mit keinem Jahresüberschuss gerechnet werden.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Für die Folgejahre wird eine stabile weitere Entwicklung der Tochtergesellschaften erwartet.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft selbst betreibt keine Forschungsvorhaben, entwickelt bzw. verbessert aber laufend die Lernunterlagen.

4. Bestehende Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen sondern Tochtergesellschaften.

5. Berichterstattung zur Verwendung von Finanzinstrumenten

Den Ausfallsrisiken wird durch ein effizientes Forderungsmanagement bzw. Mahnwesen Rechnung getragen. Die Forderungsausfälle gegenüber Kunden waren im Berichtsjahr gering.

Wien, am 14.05.2019


öi
Österreich Institut

Österreich Institut GmbH
Dr. Kathrin Körner • Geschäftsführerin
Landstrasser Hauptstraße 26 • A-1030 Wien

ANLAGE V

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,00	0,00
130 Marken u. Musterschutzrechte	0,00	0,03
	<hr/> 0,00	<hr/> 0,03
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs u. Geschäftsausst.	0,00	0,00
603 BGA Budapest	2,26	2,26
620 Büromaschinen u. EDV-Anlagen	138,75	597,68
680 GWG-Geschäftsausstattung	0,00	0,00
	<hr/> 141,01	<hr/> 599,94
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
800 Beteil.a.Verbund.Unternehmen	0,00	0,00
801 Beteiligung Bratislava	0,01	0,01
803 Beteiligung Budapest	0,01	0,01
805 Beteiligung Warschau	12.584,26	0,01
806 Beteiligung Brünn	0,01	0,01
808 Beteiligung Rom	0,01	0,01
809 Beteiligung Belgrad (Serbien)	41.072,16	0,01
810 Beteiligung Sarajevo	0,01	0,01
811 Beteiligung Moskau	0,01	0,00
	<hr/> 53.656,48	<hr/> 0,07
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
841 Ausleih.OEI Bratislava	0,01	0,01
842 Ausleih.OEI Moskau	0,01	0,00
	<hr/> 0,02	<hr/> 0,01
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		
921 WP-Depot/SB 68589732015 (-09.09.09)	0,00	0,00
922 WP-Depot/SB 68589732015 (-10.10.11)	0,00	281.900,10
923 WP-Depot/SB 68589732015 (AT0000672258)	273.769,30	0,00
	<hr/> 273.769,30	<hr/> 281.900,10
	<hr/> 327.425,80	<hr/> 281.900,18
	327.566,81	282.500,15

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen	21.879,30	2.656,92
2090 Wertberichtigung Lief.Inland	-195,82	-173,00
2100 Lieferforderungen Ausland	376,09	446,79
	22.059,57	2.930,71
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
2200 Ford.gg.verbund.Unternehmen	148.476,16	191.196,30
2260 Einzel WB.Ford.gg.verb.Untern.	-187.902,88	-194.504,48
2304 Darlehen ÖI Budapest	63.600,00	61.800,00
2305 Darlehen ÖI Sarajevo	50.000,00	92.000,00
	74.173,28	150.491,82
davon aus Lieferungen und Leistungen		
2200 Ford.gg.verbund.Unternehmen	148.476,16	191.196,30
2260 Einzel WB.Ford.gg.verb.Untern.	-187.902,88	-194.504,48
2304 Darlehen ÖI Budapest	63.600,00	61.800,00
2305 Darlehen ÖI Sarajevo	50.000,00	92.000,00
	74.173,28	150.491,82
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2303 kfr.Forderungen	35.397,40	26.127,31
2307 Abgr. Förderung Proj. Deutsch Info 3	9.776,70	0,00
2401 Kaution Landstrasser Hauptstr.26B	1.000,00	1.000,00
2575 KEST 2016	0,00	142,89
2576 KEST 2017	78,00	78,00
2577 KEST 2018	936,53	0,00
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	0,00	735,84
3530 Verr.Konto Finanzamt L.A.	4.874,53	6.322,05
3901 Abgr. Förderung Deutsch Info Fachsprachen	4.560,00	0,00
	56.623,16	34.406,09
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
2401 Kaution Landstrasser Hauptstr.26B	1.000,00	1.000,00
	152.856,01	187.828,62
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa	382,43	206,24
2823 Schöllerbank;68589732/007	5.577,01	3.045,34
2838 Bank Austria-Unicredit;0427-02761/00	336.353,28	592.526,33
2840 Holvi, DE73512308006530630812	1.350,76	4.867,43
2843 SB-GIRO II,Geldmarkkonto;60589732/012	312.407,03	312.182,29
	656.070,51	912.827,63
	808.926,52	1.100.656,25
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	2.304,50	4.866,03
Summe Aktiva	1.138.797,83	1.388.022,43

Passiva	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	72.672,83	72.672,83
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	72.672,83	72.672,83
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene		
9340 Freie Rücklage	860.415,44	1.121.051,94
	933.088,27	1.193.724,77
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3068 RSt. für Prämien	15.795,00	34.794,50
3072 RSt. für nicht konsum. Urlaube	17.639,74	15.058,08
3073 RSt. für Gutstunden	919,33	1.110,46
3084 RSt. für Wirtschaftsprüfung	3.500,00	3.500,00
3085 RSt. für Jahresabschluss	9.000,00	9.000,00
3089 RSt. ausstehende Eingangsrg. Wien	5.000,00	5.000,00
	51.854,07	68.463,04
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverb. Inland	2.656,98	4.689,46
3301 Lieferverb. Ausland	4.260,00	4.550,00
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	0,00	1.173,18
	6.916,98	10.412,64
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>		
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	0,00	1.173,18
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Lieferverb. Inland	2.656,98	4.689,46
3301 Lieferverb. Ausland	4.260,00	4.550,00
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	0,00	1.173,18
	6.916,98	10.412,64
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	1.389,17	0,00
3700 VISA Verr.Konto	845,16	970,64
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	83.003,46	71.519,64
	85.237,79	72.490,28
<i>davon aus Steuern</i>		
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	1.389,17	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	1.389,17	0,00
3700 VISA Verr.Konto	845,16	970,64
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	83.003,46	71.519,64
	85.237,79	72.490,28
	92.154,77	82.902,92

Passiva*davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr*

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
3300 Lieferverb. Inland	2.656,98	4.689,46
3301 Lieferverb. Ausland	4.260,00	4.550,00
3302 Lieferverb. gegen verb. Unternehmen	0,00	1.173,18
3520 Verr.Konto USt-Zahllast	1.389,17	0,00
3700 VISA Verr.Konto	845,16	970,64
3890 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>83.003,46</u>	<u>71.519,64</u>
	92.154,77	82.902,92

D. Rechnungsabgrenzungsposten

3893 Abgr. Förderung Proj. Deutsch Info 3	0,00	8.226,40
3894 Förderung Proj. Deutsch Info 3 - gemeinsame Kassa	3.805,66	26.438,34
3897 Förderung Proj. Kids.Deutsch.info - gemeinsame Kassa	19.106,90	0,00
3898 Abgr. Förderung Proj. Kids.Deutsch.info	26.660,00	0,00
3899 Abgr. Kooperationsvereinb. ÖSD Moskau	6.333,33	0,00
3900 Passive Rechnungsabgrenzung (ABOS)	<u>5.794,83</u>	<u>8.266,96</u>
	<u>61.700,72</u>	<u>42.931,70</u>
Summe Passiva	<u>1.138.797,83</u>	<u>1.388.022,43</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse		
4002 Erlöse aus Home Page	4.070,00	4.070,00
4004 Erlöse aus Werbeabgabe/ÖSP Sonders.	23,95	66,60
4010 Erlöse 10%/Unterr.Material	1.735,70	2.053,52
4012 Erlöse IGL/Unterr.Mat.	30,81	68,99
4015 Erlöse 0% Unterr. Material	0,00	138,30
4018 Erl.ÖSP Spez.Seiten 20 %	479,00	1.332,00
4020 Erlöse 10 % ÖSP	10.429,27	14.437,12
4022 Erlöse Igl ÖSP	553,00	827,80
4023 Erl. ÖSP Spez.Seiten (EU)	1.395,00	0,00
4024 Erlöse aus Werbeabgabe/ÖSP Sonders.(EU)	69,76	0,00
4025 Erlöse 0 % ÖSP (Drittländer,etc.)	294,02	130,80
4034 Förderung - Proj. Deutsch Info 2	0,00	27.254,69
4035 Förderung - Proj. Deutsch Info 3	39.263,10	24.974,74
4036 Förderung - Proj. ADA	87.523,23	56.459,37
4037 Förderung - Proj. Kids.Deutsch.info	3.600,00	0,00
4038 Kooperationsvereinb. ÖSD Moskau	19.000,00	0,00
4039 Abgr. Kooperationsvereinb. ÖSD Moskau	-6.333,33	0,00
4040 Förderung - Proj. Deutsch Info Fachsprachen	4.560,00	0,00
4051 Erlösabgrenzung	5.519,61	-1.022,51
4060 Erlöse a.verb.Unternehmen/Töchter	169.082,23	180.304,80
4800 sonstige betriebliche Erträge 20%	581,75	24.006,01
	341.877,10	335.102,23
Skonti		
4401 Kundenskonto 10 %	0,00	0,09
	341.877,10	335.102,32
2. sonstige betriebliche Erträge		
4700 Auflösung Rückstellungen	0,00	20.000,00
4862 Auflösung Einzelwertber.	46.756,15	191.835,89
	46.756,15	211.835,89
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5800 Österreich Spiegel	6.232,00	6.232,00
5850 Vorträge,Unterricht	230,00	800,00
5860 Unterrichtsmaterial	37.904,04	18.270,24
5880 Lieferantenskonti	-189,49	-181,62
	44.176,55	25.120,62
4. Personalaufwand		
a) Gehälter		
6200 Gehälter Angestellte	174.356,72	135.102,93
6201 Gehälter Reinigung	1.143,33	1.200,00
6203 Mehrstunden	0,00	543,10
6205 Gehälter Inst.Leiter	81.237,81	90.494,94
6230 Sond.Zlg.Angestellte	25.528,08	26.756,28
6231 Sond.Zlg.Reinigung	140,54	200,00

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
6235 Sond.Zlg.Inst.Leiter	18.372,29	10.254,69
6238 Urlaubsersatzleistung	10.932,13	1.939,18
6240 Prämie/Inst.Leiter	6.940,48	9.244,46
6242 Veränderung Prämienrückstellung	-18.999,50	0,00
6245 Prämie/Angestellte	0,00	-1.011,40
6412 Veränderung Urlaubsrückstellung	2.581,66	-2.269,87
	302.233,54	272.454,31
b) soziale Aufwendungen		
6601 Mitarb.Vorsorge Angestellte	2.541,95	1.715,97
6602 Mitarb.Vorsorge Institutsleiter	4.013,09	3.954,00
6605 Ges.Soz.Aufwand Angestellte	36.097,80	23.682,31
6607 Ges.Soz.Aufwand Institutsleiter	51.616,12	50.950,62
6610 Vergütung Entgeltfortzahlung	-1.953,13	-881,68
6620 Wr. DGA Angestellte	416,00	372,00
6621 Wr. DGA Institutsleiter	104,00	116,00
6691 Dienstgeberbeitrag Angestellte	6.659,75	4.636,92
6692 Zuschlag zum DB Angestellte	639,58	452,37
6693 Kommunalsteuer Angestellte	3.486,09	3.392,86
6694 Dienstgeberbeitrag Institutsleiter	10.229,33	10.649,23
6695 Zuschlag zum DB Institutsleiter	1.049,15	1.038,96
6697 Kommunalsteuer Institutsleiter	3.113,22	2.581,55
6700 Freiwilliger Sozialaufwand	3.235,63	3.474,43
	121.248,58	106.135,54
	423.482,12	378.589,85

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
7030 GWG Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.446,85	209,86
7080 Planmässige AFA immat.WG.	0,03	185,21
7081 Planmässige AFA f. Sachanlagen	458,93	860,86
	1.905,81	1.255,93

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	55,00	259,00
Aufwand für Instandhaltung		
7208 EDV-Dienstleistungen(Hotline,Wartg)	14.918,44	21.061,86
7209 Reparaturen,Montagen,Instandhaltung	0,00	257,00
7601 Reinigungs-u.Hygieneaufwand	12,50	19,19
	14.930,94	21.338,05
Transportaufwand		
7300 Transport d.Dritte	121,32	174,86
Reise- und Fahrtaufwand		
7330 Reise-und Fahrtkosten/Flug,Bahn,Bus	6.881,96	8.992,18
7333 Kongresse,Kurse Tagungen	2.200,00	1.879,21

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
7360 Reisediäten/Taggeld.,Nächtig.Ausl.	1.314,18	1.604,91
	10.396,14	12.476,30
Aufwand für Miete		
7400 Miet und Pachtaufwand	4.523,04	4.523,04
Nachrichtenaufwand		
7380 Internetgebühren/Nutzung	7.997,83	8.001,27
7385 Versandspesen (Post,Kurier,etc.)	4.346,02	3.845,13
7390 Telefongebühren	1.903,51	1.803,71
	14.247,36	13.650,11
Aufwand für Werbung		
7650 Werbeaufwand/Jubiläum,Dekor,Gesch.	11.482,03	14.482,89
7651 Aufwand Inserate (Stellenangebote)	68,42	2.280,09
7653 Geschäftsanbahnung	9,75	43,00
7654 Küche	684,13	495,21
	12.244,33	17.301,19
Aufwand für Versicherungen		
7700 Betriebsversicherungen	2.201,38	2.186,81
Rechts- und Beratungsaufwand		
7750 Rechts- u. Beratungskosten	34.582,58	14.221,44
7753 Buchhaltungsaufwand	7.367,00	7.632,70
7754 Aufwand Lohnverrechnung (Stb)	2.903,00	3.333,00
7755 Kosten Jahresabschluss WT	12.491,25	13.640,50
	57.343,83	38.827,64
Gebühren und Beiträge		
7780 Beiträge an Berufsvertretungen	170,00	170,00
Wertberichtigungen zu Forderungen		
7802 Abschr.uneinbr.0 % Forderungen	27.737,18	0,00
7810 Zuweisung an WB Ford.	22,82	38,45
7816 Zuweis. Einzel-WB zu Kundenfo.	40.154,55	84.504,48
	67.914,55	84.542,93
diverse betriebliche Aufwendungen		
7160 Mitgliedsbeiträge	1.533,33	1.016,67
7600 Büromaterial	431,48	1.266,62
7609 Fotokopien	1.192,00	1.328,35
7610 Druckkosten	10.012,16	10.564,67
7611 Rechte und Grafik	49,00	39,00
7612 Tonstudio	3.588,00	3.656,77
7625 Unterrichtsmat./Vortragsunterl.	741,15	1.156,68
7630 Bibliothek/Fachlit.,Zeitschr.,Video	624,37	592,36
7770 Aus- und Fortbildung	1.622,00	1.867,50
7790 Bankspesen (Geldverkehr)	3.415,62	2.144,60
7839 Aufwände zur Weiterverr./Refundierg	503,78	1.666,24
7840 Sonstiger Aufwand	112,40	453,19
	23.825,29	25.752,65
	207.973,18	221.202,58

Gewinn- und Verlustrechnung

Österreich Institut G.m.b.H.

01.1.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2017 €
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-288.904,41	-79.230,77
8. Erträge aus anderen Wertpapieren		
8061 Zinserträge Wertpapiere	3.157,00	431,70
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8060 Zinserträge	312,28	312,06
8063 Zinsertrag Darlehen verb Unternehmen	1.800,00	1.800,00
	2.112,28	2.112,06
davon aus verbundenen Unternehmen		
8063 Zinsertrag Darlehen verb Unternehmen	1.800,00	1.800,00
10. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		
8201 Zuschreibung zu Beteiligungen	53.656,40	0,00
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
7070 AfA ausserplanm. Abschreibung	420.504,52	271.040,71
8150 Erl.a.d.Abgang a.Finanzanlagen	-280.389,15	0,00
8181 Buchwert abg.sonst.Finanzanl. (-)	281.900,10	0,00
8260 Abschreibung Finanzanlagen	4.563,30	1.942,65
	426.578,77	272.983,36
davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen		
7070 AfA ausserplanm. Abschreibung	420.504,52	271.040,71
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	-367.653,09	-270.439,60
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 12)	-656.557,50	-349.670,37
14. Steuern vom Einkommen		
8501 Körperschaftsteuer Vorperioden	0,00	311,00
8510 Körperschaftsteuervorauszahl.	1.750,00	1.750,00
	1.750,00	2.061,00
15. Ergebnis nach Steuern	-658.307,50	-351.731,37
16. Jahresfehlbetrag	-658.307,50	-351.731,37
17. Auflösung von Kapitalrücklagen		
8710 Auflösung n.geb.Kapitalrückl.	658.307,50	351.731,37
18. Jahresgewinn	0,00	0,00

Firma:	Österreich Institut G.m.b.H.						
Sitz:	Wien						
Geschäftsanschrift:	1030 Wien, Landstraße Hauptstraße 26						
Unternehmensgegenstand:	Sprach- und Kulturinstitut						
Geschäftsjahr:	01.1.2018 bis 31.12.2018						
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung						
Gesellschaftsgröße:	kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB						
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 158669m						
Stammeinlage:	€ 72.672,83						
Gesellschafter:	<table> <tr> <td>Name</td> <td>Anteil in €</td> <td>Anteil in %</td> </tr> <tr> <td>Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA</td> <td>72.672,83</td> <td>100</td> </tr> </table>	Name	Anteil in €	Anteil in %	Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA	72.672,83	100
Name	Anteil in €	Anteil in %					
Republik Österreich (Bund) vertr.d.d.BMEIA	72.672,83	100					

Geschäftsführung:	Name	seit
	Mag. Dr. Katharina Körner	06.8.2015

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name
	Mag. Dr. Marcus Bergmann, LL.M. (Vorsitzender und Mitglied)
	Mag. Getrude Zhao-Heissenberger (Stellvertreterin)
	Mag. Anton Aufner
	Mag. Elisabeth Frank
	Mag. Katerina Wahl
	Dr. Daniela Gronold
	Mag. Horst Höllhumer

Finanzamt: Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf

Steuernummer: 424/2842

UID-Nummer: ATU42655006

Steuerliche Vertretung: Grasl & Partner Steuerberatung GmbH
1080 Wien, Skodagasse 3/9
WT805158

Veranlagungen: Die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer 2017 wurden zum Bilanzstichtag 2018 noch nicht veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Vermögenslage	31.12.2018		31.12.2017		+/-	
	T€	%	T€	%	T€	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Lieferforderungen	22	1,9	3	0,2	19	652,7
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	74	6,5	150	10,8	-76	-50,7
sonstige Forderungen	56	4,9	33	2,4	22	66,5
flüssige Mittel	656	57,6	913	65,8	-257	-28,1
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,2	5	0,4	-3	-52,6
	810	71,2	1.105	79,6	-294	-26,6
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	52	4,6	68	4,9	-17	-24,3
Lieferverbindlichkeiten	7	0,6	10	0,8	-3	-33,6
sonstige Verbindlichkeiten	85	7,5	72	5,2	13	17,6
Rechnungsabgrenzungsposten	62	5,4	43	3,1	19	43,7
	206	18,1	194	14,0	11	5,9
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	605	53,1	910	65,6	-306	-33,6
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	0	0,0	0	0,0	0	-100,0
Sachanlagen	0	0,0	1	0,0	0	-76,5
Finanzanlagen	327	28,8	282	20,3	46	16,2
	328	28,8	283	20,4	45	16,0
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	1	0,1	1	0,1	0	0,0
Reinvermögen (Eigenkapital)	933	81,9	1.194	86,0	-261	-21,8

Ertragslage

	2018 T€	%	2017 T€	%	+/- T€	%
Umsatzerlöse	342	100,0	335	100,0	7	2,0
Betriebsleistung	342	100,0	335	100,0	7	2,0
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-44	12,9	-25	7,5	-19	-75,9
Rohertrag I	298	87,1	310	92,5	-12	-4,0
Personalaufwand	-423	123,9	-379	113,0	-45	-11,9
Rohertrag II	-126	-36,8	-69	-20,5	-57	83,3
sonstige betriebliche Erträge	47	13,7	212	63,2	-165	-77,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	-208	60,8	-221	66,0	13	6,0
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-287	-84,0	-78	-23,3	-209	268,1
Abschreibungen	-2	0,6	-1	0,4	-1	-51,7
Finanzerträge	59	17,2	3	0,8	56	>999,9
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-427	124,8	-273	81,5	-154	-56,3
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-657	-192,0	-350	-104,4	-307	87,8
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-657	-192,0	-350	-104,4	-307	87,8
Steuern vom Einkommen	-2	0,5	-2	0,6	0	15,1
Jahresfehlbetrag	-658	-192,6	-352	-105,0	-307	87,2
Veränderung von Rücklagen	658	192,6	352	105,0	307	87,2
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2018 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	933.088,27
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	1.138.797,83
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00
= Gesamtkapital	1.138.797,83

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \mathbf{81,9\%}$$

ANLAGE VI

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alifälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergängig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.